

STADT ERWITTE ORTSTEIL VÖLLINGHAUSEN BEBAUUNGSPLAN NR. 5 "IM HOLTkamp"

M 1:500



KARTOGRAPHISCHE DARSTELLUNG

Stand der Planunterlagen:
die Planunterlagen entsprechen den Anforderungen des § 3 der Planzeichenverordnung vom 18. Dez. 1990. Die Festlegung der visuellen-baulichen Planung ist geometrisch eindeutig.

Seest. den _____

RECHTSGRUNDLAGEN

1. §§ 7 UND 9 BAUREGELSTÜCK (Bauregl) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 8. DEZEMBER 1946 (BGR. I. S. 275f)
2. VERORDNUNG ÜBER DIE BAULICHE NUTZUNG DER GRUNDSTÜCKE (BAUNUTZUNGSVERORDNUNG - BAUNO) IN DER NEUFASSUNG VOM 21. JANUAR 1990 (BGR. I. S. 502)
3. § 4 DER GEMEINDEORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN IN DER FASSUNG VOM 13. AUGUST 1984 (GV NW 1984, S. 475). ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 30. APRIL 1991 (GV NW 1991, S. 714)
4. § 11 DER BAURIEDUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN (BAURIED) IN DER FASSUNG VOM 26. JUNI 1984 (GV NW 1984, S. 490)

FESTSETZUNGEN

BEZUGSLINIEN

--- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANS gem. § 9 (1) BauGB

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET gem. § 4 BauWO

- Zulässig sind:
1. Wohngebäude,
 2. die zur Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schenk- und Spielwirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe,
 3. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.
- Ausnahmsweise können zugelassen werden:
1. Betriebe des Bergbauergewerbes,
 2. sonstige nicht störende Gewerbebetriebe.
- Unzulässige Ausnahmen gem. § 1 (6) BauWO:
1. Anlagen für Verwaltungen,
 4. Gerätebetriebe,
 5. Tankstellen.

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

0,3 GRUNDFLÄCHENZAHL, ORZ gem. § 19 BauWO

I EINE ÜBERSCHREITUNG GEM. § 19 (4) BAUWO IST NUR BIS HÖCHSTENS 50% ZULÄSSIG gem. § 15 (4) BauWO

BAUWEISE **I** OFFENE BAUWEISE, NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG gem. § 12 (2) BauWO

ÜBERBAUBARE UND NICHT ÜBERBAUBARE FLÄCHEN

--- BAUGRENZE gem. § 22 (3) BauWO

■ ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE gem. § 23 (6) BauWO

□ NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE gem. § 9 (1), Nr. 2 BauGB

--- SICHTFLÄCHEN ALS TEIL DER NICHT ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN HÖHE DER HECKEN UND BAULICHEN ANLAGEN NIEM. MEHR 0,8 Meter. gem. § 9 (1), Nr. 10 BauGB

--- VERKEHRSPFLÄCHEN

--- STRASSENBEZUGSLINIE gem. § 9 (1), Nr. 11 BauGB

--- STRASSENVERKEHRSPFLÄCHE gem. § 9 (1), Nr. 11 BauGB

REGELEINEN FÜR LANDSCHAFT UND NATUR

■ UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON STRÄUCHERN INNERHALB DIESER FLÄCHEN SIND HECKEN MIT HEIMISCHEN LAUBGEBILDEN ANZUPFLANZEN. gem. § 9 (1), Nr. 75a BauGB

■ UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN gem. § 9 (1), Nr. 75b BauGB

--- GESTALTUNGSFESTSETZUNGEN

AUF DEN UNBERAUBTEN FLÄCHEN SIND BEPFLANZUNGEN MIT HEIMISCHEN ARTEN FLÄCHENDECKEND VORZUNEHMEN. PRO GRUNDSTÜCK SIND MIN. ZWEI HOCHSTÄMMIGE OBSTBÄUME ANZUPFLANZEN.

STELLPLÄTZE UND ZUFAHRTEN SIND MIT EINER WASSERDURCHLÄSSIGEN OBERFLÄCHE (WASSERSCHLUCKFAKTOR $\geq 0,5$ m²/s) ANZUBEREITEN.

SD/WD SATTEL- / WALMDACH (AUCH KRÜPPELWALD)

<38°-45° DACHNEIGUNG

→ FIRSTRICHTUNG

ZUSÄTZLICHE DARSTELLUNGEN

FLUR 3 FLUR

89 FLURSTÜCKSNUMMER

--- FLURSTÜCKSGRENZE

■ VORHANDENE BAULICHE ANLAGE

■ ZU BESITZENDEN BAULICHE ANLAGE

--- SICHTRECKE AN VERKEHRSPUNKTEN

--- VORGESCHLAGENE GRUNDSTÜCKSGRENZE

--- BEHAUSSLINIE

gem. § 9 (4) BauGB i.V.m. § 81 BauDWB

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

Der Rat der Stadt Erwitte hat am 25.11.92 gem. § 2 (1) BauGB beschlossen, diesen Bebauungsplan aufzustellen.

Erwitte, den 21.02.94 Stadtdirektor Teun

BÜRGERBETEILIGUNG

Die Bürgerbeteiligung für diesen Bebauungsplan gem. § 3 (1) BauGB hat am 02.08.92 bis 27.08.92 stattgefunden.

Erwitte, den 21.02.94 Stadtdirektor Teun

OFFENLEGUNGSBESCHLUSS

Die öffentliche Auslegung dieses Bebauungsplanes mit Begründung wurde gem. § 3 (2) BauGB von der Stadt Erwitte am 15.05.94 beschlossen.

Erwitte, den 21.02.94 Stadtdirektor Teun

ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG

Dieser Bebauungsplan hat mit Begründung gem. § 3 (2) BauGB in der Zeit vom 20.06.94 bis 22.07.94 öffentlich ausgelegt. Ort und Zeit der Auslegung sind am 02.08.94 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Erwitte, den 21.02.94 Stadtdirektor Teun

SATZUNGSBESCHLUSS

Dieser Bebauungsplan ist von der Stadt Erwitte am 15.09.94 gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen worden.

Schifführer Weg Bürgermeister Clavis

ANZEIGEVERFAHREN

Das Anzeigeverfahren gem. § 11 BauGB ist durchgeführt worden.

Erwitte, den 20.11.94 Stadtdirektor Teun

BEKANNTMACHUNG

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens ist gem. § 12 BauGB am 20.11.94 ortsüblich bekanntgemacht worden. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft. Dieser Bebauungsplan liegt während der Dienststunden in der Stadtverwaltung aus.

Erwitte, den 20.11.94 Bürgermeister Clavis

Entwurf und Anfertigung
KREISPLANUNGSAMT SOEST,
gezeichnet/Datum
Kreisplaner

Hinweis:
Bei Bodenrütteln können Bodenverbinder, Kultur- und/oder naturgeschützte Bodenfauna, z.B. Mäusen, als Graben, Eintritte oder auch Vertiefungen und Vertiefungen in der natürlichen Bodenschichtverteilung, röhren und Spalten, aber auch Zooplankton, Insekten und/oder pflanzliche Lebewesen aus Erdgeschichtlicher Zeit entlockt werden. Die Entlockung von Bodenorganismen ist der Bereich der unteren Bodenschichten und/oder dem Meist neuem für Anbaufläche / soll bei Bodenrüttelarbeiten, insbesondere über (Tel. 02745-129) FAX 02745-2668 unverzüglich unterliegen und die Entlockungsstelle mindestens drei Monate in unverändertem Zustand zu erhalten. (IF 15 und 16 Untermassschichtgesetz NW). Falls diese nicht vorher von den Dienststellen freigegeben wird über Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodenvolumen zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monaten in Besitz zu nehmen (IF 16 Abs. 4 LSGab NW).



STADT ERWITTE
ORTSTEIL VÖLLINGHAUSEN
BEBAUUNGSPLAN NR. 5
"IM HOLTkamp"